



Oberwart, am 16.12.2015

Geschäftszahl:

Sachbearbeiter: VB Christian Resch

Telefon: 03352/38055 DW 131

e-mail: post@oberwart.bgld.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart
vom 15.12.2015 über die Ausschreibung
einer **Lustbarkeitsabgabe**

Gemäß § 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Stadtgemeinde Oberwart wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anders bestimmt ist.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

- 1) Für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte.
- 2) Für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v.H. der Bruttoeinnahmen.
- 3) Für Filmvorführungen 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte.
- 4) Für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeitsautomaten oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen beträgt die Pauschalabgabe pro Monat das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes, für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 % des Einspielergebnisses, sonst 29,05 Euro monatlich für jede Bahn.
- 5) Für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05 Euro pro Apparat.
- 6) Für das Halten einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe von Musik-

stücken oder Deklamationen wie Musikautomaten, Plattenspieler, Lautsprecheranlagen und dgl. an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen, jedermann zugänglichen Räumen, beträgt die Abgabe 1,80 Euro für je angefangene 10 m² des benützten Raumes pro Monat. Rundfunk- und Fernsehgeräte gelten nicht als Vorrichtung in diesem Sinne.

- 7) Für Volksbelustigungen aller Art wie Ringelspiele, Schaukel, Schießbuden, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Geschicklichkeitsspiele, Schaustellungen jeglicher Art, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien und dergleichen beträgt die Pauschalabgabe pro Tag das Zwanzigfache des Einzelpreises oder Einsatzes.

§ 3

Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen unbeschadet den Vorschriften nicht:

- 1) Die sogenannten Bettelmusiken;
- 2) Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht oder vorwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen;
- 3) Veranstaltungen, die der Jugendpflege, der fachlichen oder beruflichen Fortbildung, der Pflege des Brauchtums (z.B. Volkstänze) dienen, Volkshochschulkurse und dergleichen, wenn damit keine Tanzbelustigung (Publikumstanz) verbunden ist;
- 4) Veranstaltungen von Vereinen, welche Förderungen durch die Stadtgemeinde Oberwart erhalten;
- 5) Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen, soweit sie von Organen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durchgeführt werden;
- 6) Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt eingehoben, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung abgegeben werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräumen;
- 7) Die Vorführungen von Filmen, die gem § 12 des Bgld. Lichtspielgesetzes 1960, LGbl. Nr. 1/1962, auf ihren kulturellen bzw. künstlerischen Wert geprüft und mit „besonders wertvoll“ oder „wertvoll“ oder „sehenswert“ bewertet wurden.

§ 4

Der Gemeinderat kann auf Ansuchen alljährlich für zwei Veranstaltungen der Ortsfeuerwehr von der Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe befreien, wenn der gesamte Reinertrag ausschließlich Feuerwehr- und Rettungszwecken zugeführt wird.

§ 5

Hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geahndet.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 16.12.2015
Abgenommen am: 02.01.2016

